

HEYDER + PARTNER

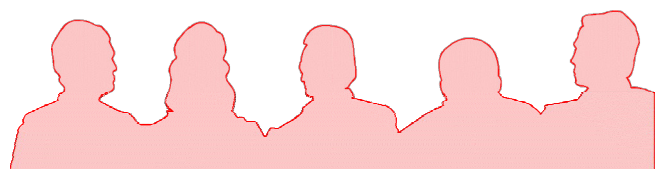
G E M E I N D E S T A R Z A C H

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

G E T R E N N T E A B W A S S E R G E B Ü H R

KALKULATIONSZEITRAUM 2022 – 2023

S T A N D 2 2 . 1 1 . 2 0 2 1



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen



HEYDER + PARTNER



GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH



KONRAD - ADENAUER - STRAßE 11

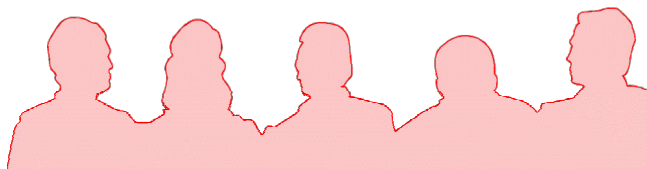


TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55



www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Gebührenmaßstab	4
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	4
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	4
3. Kostenseite.....	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Kalkulatorische Abschreibungen	6
3.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	7
3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	8
3.4.1 Kostenträgerrechnung	8
3.4.2 Kostensplittung	9
4. Kalkulationszeitraum	11
5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss.....	12
6. Kalkulationsgrundlagen	13
7. Ergebnis.....	14



Anlagenverzeichnis

Anlage I:	Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	15
Anlage II:	Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	16
Anlage III:	Straßenentwässerungskostenanteil.....	17
Anlage IV:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands für das Jahr 2022.....	18
Anlage V:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands für das Jahr 2023.....	22
Anlage VI:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands für das Jahr 2024.....	23
Anlage VII:	Verwendete Verteilerschlüssel	27
Anlage VIII:	Ausgleich von Kostenüber/unterdeckungen der Vorjahre	28



1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 KAG gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht¹.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrunde gelegt.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens².

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage

¹ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

² BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

Gemeinde Starzach

zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt³.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden⁴.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

³ VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

⁴ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235

3. Kostenseite

3.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁵.

3.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

¹¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

¹² Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

¹³ vgl. VGH B-W 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 8

¹⁴ vgl. ebda., S. 8

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

3.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen

3.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁶.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden⁷.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10⁸. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

⁶ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Gemeinde Starzach

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden⁹.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹⁰.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in der Anlage *Verteilungsschlüssel* dargestellt.

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹⁰ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001

4. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2022 - 2023 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gemeinde Starzach

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

6. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Gemeinde Starzach wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➡ Kostenansätze laut Aufstellung von Herr Wannenmacher zur mittelfristigen Finanzplanung
- ➡ Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen entsprechend dem Anlagenachweis der Gemeinde (Stand 31.12.2020) fortgeschrieben auf die Jahre 2022 – 2023 mit den Investitionen nach Angaben der Verwaltung.
- ➡ Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen entsprechend dem Anlagenachweis der Gemeinde (Stand 31.12.2020) fortgeschrieben auf die Jahre 2022 – 2023 mit den künftigen Ertragszuschüssen nach Angaben der Verwaltung.
- ➡ Schmutzwassermengen nach Mitteilung der Verwaltung
- ➡ Maßgeblich versiegelte Fläche nach Mitteilung der Verwaltung
- ➡ Kalkulatorische Verzinsung mit einem Zinssatz in Höhe von 2,1 %
- ➡ Unter- bzw. Überdeckungen des Gebührenbemessungsjahres 2018 werden ausgeglichen

7. Ergebnis - Gebührenobergrenzen im Kalkulationszeitraum

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2022 - 2023 folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz (ohne Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren)

Schmutzwasserbeseitigung 2,90 €/m³

Niederschlagswasserbeseitigung 0,31 €/m²

Gebührensatz mit Ausgleich (Verrechnung)

Schmutzwasserbeseitigung 3,46 €/m³

Niederschlagswasserbeseitigung 0,27 €/m²

Nachrichtlich:

Der bisherige Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,62 €/m³ .

Der bisherige Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,66 €/m² .

Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2022-2023

Gemeinde Starzach

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	783.756,08
	laufende Einnahmen	-800,00
	Summe	782.956,08
Summe laufende Kosten		782.956,08 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	444.903,98
	Summe	444.903,98
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-324.881,32
	Summe	-324.881,32
Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	216.254,45
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-140.316,32
	Summe	75.938,13
Summe kalkulatorische Kosten		195.960,79 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		978.916,87 €
Bemessungsgrundlage		338.000,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz		2,8962 €/m³
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
verrechnete Kostenunterdeckung		189.505,40 €
Bemessungsgrundlage		338.000,00 m³
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		0,5607 €/m³
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		3,4569 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2022-2023

Gemeinde Starzach

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	103.082,76
	laufende Einnahmen	-100,00
	Summe	102.982,76
Summe laufende Kosten		102.982,76 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	187.973,07
	Summe	187.973,07
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-132.286,57
	Summe	-132.286,57
Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	103.207,55
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-72.017,94
	Summe	31.189,61
Summe kalkulatorische Kosten		86.876,11 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		189.858,87 €
Bemessungsgrundlage		605.000,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,3138 €/m²
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenüberdeckung	-26.955,24 €
	Bemessungsgrundlage	605.000,00 m ²
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0446 €/m ²
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,2693 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil 2022-2023

Gemeinde Starzach

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	31.851,16
	laufende Einnahmen	-100,00
	Summe	31.751,16
Summe laufende Kosten		31.751,16 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	151.511,43
	Summe	151.511,43
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	47.106,35
	Summe	47.106,35
Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	84.680,60
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-25.471,36
	Summe	59.209,24
Summe kalkulatorische Kosten		257.827,02 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		289.578,18 €
Straßenentwässerungsanteil pro Jahr		
		144.789,09 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2022

Laufende Ausgaben							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
	Dienstaufw. Beschäftigte	KA BK	21.300,00	20.362,80	681,60	255,60	
	Beiträge soz. VK Beschäftigte	KA BK	1.900,00	1.816,40	60,80	22,80	
	Beiträge soz. Ver. Beschäftigte	KA BK	4.600,00	4.397,60	147,20	55,20	
	Unterhaltung Grundstücke und baul. Anlagen	KA BK	5.000,00	4.780,00	160,00	60,00	
	Unterhaltung sonst. Unbewegl. Vermögen	KA BK	28.000,00	26.768,00	896,00	336,00	
	Unterhaltung bewegl. Vermögen	KA BK	2.500,00	2.390,00	80,00	30,00	
	Erwerb von gVg	KA BK	4.100,00	3.919,60	131,20	49,20	
	Bewirtschaftung Grundstücke und baul. Anlagen	KA BK	7.200,00	6.883,20	230,40	86,40	
	Haltung von Fahrzeugen	KA BK	4.200,00	4.015,20	134,40	50,40	
	Besondere Aufw. Für Beschäftigte	KA BK	800,00	764,80	25,60	9,60	
	Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand	KA BK	33.000,00	31.548,00	1.056,00	396,00	
	Aufwand für sonst. Sach- und Dienstleistung	MW Bk	20.000,00	4.978,00	12.036,00	2.986,00	
	Zuweisungen Land	KA BK	1.900,00	1.816,40	60,80	22,80	
	Zuweisungen an ZV	KA BK	214.000,00	204.584,00	6.848,00	2.568,00	
	Bürobedarf	KA BK	1.000,00	956,00	32,00	12,00	
	Post, Kommunikation	KA BK	800,00	764,80	25,60	9,60	
	IT-Dienstleistungen	KA BK	5.000,00	4.780,00	160,00	60,00	
	Sonst. Geschäftsaufwendungen	KA BK	38.500,00	36.806,00	1.232,00	462,00	
	ILV Verwaltung	VW	20.996,00	16.796,80	2.099,60	2.099,60	
	ILV Bauhof	MW Bk	42.099,00	10.478,44	25.335,18	6.285,38	
Summe			456.895,00	389.606,04	51.432,38	15.856,58	0,00

Laufende Einnahmen							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
	Erstattungen ü. Ber.	VW	500,00	400,00	50,00	50,00	
Summe			500,00	400,00	50,00	50,00	0,00

Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage							
	Bauwerk und Technik	KA KK	19.487,56	16.661,86	1.851,32	974,38	
	Betriebseinrichtung	KA KK	1.295,66	1.107,79	123,09	64,78	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	60,33	51,58	5,73	3,02	
	Grundstücke	KA KK	668,12	571,24	63,47	33,41	
Beteiligungen an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/ Sammler	MW KK	23.609,06	10.624,08	7.082,72	5.902,27	
	Kläranlage	KA KK	35.571,54	30.413,67	3.379,30	1.778,58	
Regenüberlaufbecken							
	Regenüberlaufbecken	MW KK	10.047,52	4.521,38	3.014,26	2.511,88	
Kanalsystem für:							
	Niederschlagswasser	NW	11.453,83		5.726,91	5.726,91	
	Mischwasser	MW KK	100.503,64	45.226,64	30.151,09	25.125,91	
Summe			202.697,25	109.178,24	51.397,89	42.121,13	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauwerk und Technik	KA KK	42.021,69	35.928,54	3.992,06	2.101,08	
	Betriebseinrichtung	KA KK	11.049,96	9.447,72	1.049,75	552,50	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	559,93	478,74	53,19	28,00	
Beteiligungen an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/ Sammler	MW KK	47.762,84	21.493,28	14.328,85	11.940,71	
	Kläranlage	KA KK	9.620,00	8.225,10	913,90	481,00	
Regenüberlaufbecken							
	Regenüberlaufbecken	MW KK	18.800,86	8.460,39	5.640,26	4.700,22	
Kanalsystem für:							
	Niederschlagswasser	NW	14.605,68		7.302,84	7.302,84	
	Mischwasser	MW KK	181.303,53	81.586,59	54.391,06	45.325,88	
Summe			325.724,49	165.620,35	87.671,91	72.432,23	0,00

Verzinsung der Auflösungsreste						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:						
	Kläranlage AZV	23.590,99	20.170,29	2.241,14	1.179,55	
	RÜB/Sammler AZV	14.347,12	6.456,20	4.304,13	3.586,78	
	Mischwasserkanäle	32.866,64	14.789,99	9.859,99	8.216,66	
Beiträge						
	Klärbeiträge	0,00				
	Kanalbeiträge	50.745,50	30.447,30	20.298,20		
Summe		121.550,25	71.863,79	36.703,47	12.982,99	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:						
	Kläranlage AZV	88.737,87	75.870,88	8.430,10	4.436,89	
	RÜB/Sammler AZV	25.923,76	11.665,69	7.777,13	6.480,94	
	Mischwasserkanäle	50.541,37	22.743,62	15.162,41	12.635,34	
Beiträge						
	Klärbeiträge	0,00				
	Kanalbeiträge	86.934,12	52.160,47	34.773,65		
Summe		252.137,12	162.440,66	66.143,28	23.553,18	0,00

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2023

Laufende Ausgaben							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
	Dienstaufw. Beschäftigte	KA BK	21.500,00	20.554,00	688,00	258,00	
	Beiträge soz. VK Beschäftigte	KA BK	1.900,00	1.816,40	60,80	22,80	
	Beiträge soz. Ver. Beschäftigte	KA BK	4.600,00	4.397,60	147,20	55,20	
	Unterhaltung Grundstücke und baul. Anlagen	KA BK	5.000,00	4.780,00	160,00	60,00	
	Unterhaltung sonst. Unbewegl. Vermögen	KA BK	30.000,00	28.680,00	960,00	360,00	
	Unterhaltung bewegl. Vermögen	KA BK	2.500,00	2.390,00	80,00	30,00	
	Erwerb von gVg	KA BK	4.200,00	4.015,20	134,40	50,40	
	Bewirtschaftung Grundstücke und baul. Anlagen	KA BK	7.400,00	7.074,40	236,80	88,80	
	Haltung von Fahrzeugen	KA BK	4.200,00	4.015,20	134,40	50,40	
	Besondere Aufw. Für Beschäftigte	KA BK	800,00	764,80	25,60	9,60	
	Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand	KA BK	34.000,00	32.504,00	1.088,00	408,00	
	Aufwand für sonst. Sach- und Dienstleistung	MW Bk	20.000,00	4.978,00	12.036,00	2.986,00	
	Zuweisungen Land	KA BK	1.900,00	1.816,40	60,80	22,80	
	Zuweisungen an ZV	KA BK	214.000,00	204.584,00	6.848,00	2.568,00	
	Bürobedarf	KA BK	1.000,00	956,00	32,00	12,00	
	Post, Kommunikation	KA BK	800,00	764,80	25,60	9,60	
	IT-Dienstleistungen	KA BK	5.000,00	4.780,00	160,00	60,00	
	Sonst. Geschäftsaufwendungen	KA BK	39.000,00	37.284,00	1.248,00	468,00	
	ILV Verwaltung	VW	21.896,00	17.516,80	2.189,60	2.189,60	
	ILV Bauhof	MW Bk	42.099,00	10.478,44	25.335,18	6.285,38	
Summe			461.795,00	394.150,04	51.650,38	15.994,58	0,00

Laufende Einnahmen							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
	Erstattungen ü. Ber.	VW	500,00	400,00	50,00	50,00	
Summe			500,00	400,00	50,00	50,00	0,00

Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauwerk und Technik	KA KK	18.605,10	15.907,36	1.767,48	930,26	
	Betriebseinrichtung	KA KK	1.045,91	894,25	99,36	52,30	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	48,57	41,53	4,61	2,43	
	Grundstücke	KA KK	668,12	571,24	63,47	33,41	
Beteiligungen an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/ Sammler	MW KK	22.606,04	10.172,72	6.781,81	5.651,51	
	Kläranlage	KA KK	32.575,53	27.852,08	3.094,68	1.628,78	
Regenüberlaufbecken							
	Regenüberlaufbecken	MW KK	9.652,70	4.343,71	2.895,81	2.413,17	
Kanalsystem für:							
	Niederschlagswasser	NW	11.147,11		5.573,56	5.573,56	
	Mischwasser	MW KK	105.096,27	47.293,32	31.528,88	26.274,07	
Summe			201.445,34	107.076,21	51.809,66	42.559,47	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauwerk und Technik	KA KK	42.021,69	35.928,54	3.992,06	2.101,08	
	Betriebseinrichtung	KA KK	10.942,33	9.355,69	1.039,52	547,12	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	559,93	478,74	53,19	28,00	
Beteiligungen an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/ Sammler	MW KK	47.762,84	21.493,28	14.328,85	11.940,71	
	Kläranlage	KA KK	142.667,13	121.980,40	13.553,38	7.133,36	
Regenüberlaufbecken							
	Regenüberlaufbecken	MW KK	18.800,86	8.460,39	5.640,26	4.700,22	
Kanalsystem für:							
	Niederschlagswasser	NW	14.605,68		7.302,84	7.302,84	
	Mischwasser	MW KK	181.303,53	81.586,59	54.391,06	45.325,88	
Summe			458.663,99	279.283,63	100.301,16	79.079,20	0,00

Verzinsung der Auflösungsreste						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:						
	Kläranlage AZV	21.727,49	18.577,00	2.064,11	1.086,37	
	RÜB/Sammler AZV	13.802,72	6.211,22	4.140,82	3.450,68	
	Mischwasserkanäle	31.805,28	14.312,37	9.541,58	7.951,32	
Beiträge						
	Klärbeiträge	0,00				
	Kanalbeiträge	48.919,89	29.351,93	19.567,96		
Summe		116.255,37	68.452,53	35.314,46	12.488,37	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:						
	Kläranlage AZV	88.737,87	75.870,88	8.430,10	4.436,89	
	RÜB/Sammler AZV	25.923,76	11.665,69	7.777,13	6.480,94	
	Mischwasserkanäle	50.541,37	22.743,62	15.162,41	12.635,34	
Beiträge						
	Klärbeiträge	0,00				
	Kanalbeiträge	86.934,12	52.160,47	34.773,65		
Summe		252.137,12	162.440,66	66.143,28	23.553,18	0,00

Verteilerschlüssel

Gemeinde Starzach

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.				
NW	Niederschlagswasser		50,0%	50,0%	
	Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.				
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	
	Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.				
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
	Die Verteilerschlüssel fußen ebenfalls auf die Angaben des vorgenannten Modells nach Schoch, Kaiser, Zerres. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.				
MW BK	Mischwasser Betriebskosten	24,9%	60,2%	14,9%	
	Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf Straßenflächen.				
MW KK	Mischwasserkanal, Sammler u. RÜB kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.				
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%		
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.				
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
	Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.				
Klär Bei	Klärbeitrag	90,0%	10,0%		
	Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.				
Kan Bei	Kanalbeitrag	60,0%	40,0%		
	Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.				

Anlage VIII:**Ausgleich (Verrechnung) von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren****Verrechnungsplan****Schmutzwasserbeseitigung**

Jahr	Über/Unter-Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2020-2022	spätere Verrechnung
		-189.505,40 Unterdeckung lt. Nachkalkulation		
		0,00 bereits ausgeglichener Betrag		
2018		-189.505,40 ausgleichsfähiger Betrag	-189.505,40	
Summe	-189.505,40 Unterdeckung		-189.505,40	0,00

Niederschlagswasserbeseitigung

Jahr	Über/Unter-Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2020-2022	spätere Verrechnung
		26.955,24 Überdeckung lt. Nachkalkulation		
		0,00 bereits ausgeglichener Betrag		
2018		26.955,24 nicht ausgleichsfähiger Betrag	26.955,24	
Summe	26.955,24 Überdeckung		26.955,24	0,00

Hinweis:

Kostenüberdeckungen die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes bzw. HH-Jahres ergeben, sind gemäß §14 Abs. 2 KAG Baden-Württemberg innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Kostenüberdeckungen können über die fünfjährige Ausgleichsfrist hinaus ausgeglichen werden.

Kostenunterdeckungen sind - sofern ein Ausgleich erfolgen soll - zwingend innerhalb der fünfjährigen Frist auszugleichen.